Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen

Herausgeber: Bund Schweizer Architekten

**Band:** 89 (2002)

**Heft:** 7/8: Zeitlosigkeit = Intemporel = Timelessness

Rubrik: bauen + rechten : die Vollmacht des Architekten zur Vertretung des

Bauherrn, 1, Teil

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



16

Stücheli ausgeführt, und die Schulanlage Steigerhubel, die aus einem 1944 gewonnenen Wettbewerb hervorging, hat vorwiegend sie geprägt. Mit dem schnellen Wachstum des Unternehmens (bis 40 Angestellte in den Achtzigerjahren) und der Familie mit vier Kindern wurde eine Schwerpunktbildung in der Arbeit unumgänglich. Gret Reinhard hatte zeitweilig zwei Arbeitsplätze: einen im Büro und einen zu Hause. Hier bearbeitete sie vor allem die Details (1:20), die Inneneinrichtungen und die Aussenraumgestaltungen. Die Werkpläne des Büros haben durch ihre Hand den letzten Schliff erhalten. Zudem hat sie preisgünstige und schlichte Leuchten und Möbelstücke entworfen.

Klare Formen, kompakte, durchgearbeitete Grundrisse, einfache, aber feine Details und eine gute Konstruktion waren ihre Stärke. All dies überprüfte sie gerne anhand selbst gebauter Modelle, da diejenigen der Modellbauer ihrer Meinung nach oft Massstabsfehler aufwiesen. Auch der Liebe zur Farbe hat sie in ihrem Architektinnenleben Ausdruck verschafft.

Eine wichtige Rolle spielten die Farben Weiss und Grau: «Grau als Grundfarbe lässt die hellen Farben vibrieren. Ich war eine der ersten Berner Architektlnnen, die den Mut hatte, Farbe in der Architektur wieder einzuführen», sagte sie einmal.

Mit Ruhe und Konsequenz ist Gret Reinhard ihren Weg gegangen. Die Gemeinschaft war für sie ein wichtiges Thema. Ihre Kompetenzen ergänzten bestens diejenigen ihres Mannes. Ihr hoch entwickelter praktischer Sinn erlaubte ihr, manche Probleme spontan auf den Baustellen (die sie liebte und wo sie als Frau voll akzeptiert war) zu lösen.

Es war ihr ein Anliegen, einen gewissen Einfluss auf den «guten Geschmack» auszuüben: denn gute Architektur war für sie, «wenn man eine vernünftige Linie hat». Evelyne Lang Jakob

## Freunderlwirtschaft

In Wien versucht die Organisation IG-Architektur einen gewissen Druck auf die mit Altlasten beschwerte Architektenkammer auszuüben.

In Österreich macht sich Unmut breit, weil jüngere Architekten kaum Chancen haben, einen Wettbewerb zu gewinnen. Wie einer Sendung von Radio Ö1 zu entnehmen, sehen junge Architekten «Architekturwettbewerbe, deren Juryzusammensetzung der Architektenkammer und dem Auslober obliegt, zunehmend als Feigenblatt für Freunderlwirtschaft».

Frisch gefüttert wurde dieses Vorurteil durch die Ereignisse um den Wettbewerb für den Umbau des Kleinen Festspielhauses in Salzburg. Vergangenen Herbst wurde das Projekt des Teams Hermann & Valentiny und Wimmer Zaïc von der Jury einstimmig zum Sieger erkoren, worauf der zweitrangierte Wilhelm Holzbauer Einspruch erhob und bei der Rekurskommission eine Nichtigkeitserklärung erzielte. Holzbauer sieht durch das Siegerprojekt seines einstigen Schülers Valentiny «das historische Ensemble gefährdet», der Richterspruch wurde jedoch allein aufgrund der Kosten gefällt.

Die Wellen der Empörung schlugen hoch, sodass für die in etwas anderer Form bereits 1997 gegründete IG-Architektur Handlungsbedarf angesagt war und sie Ende April in Wien mit einem «going-public-Event» auf sich aufmerksam machte. Die bereits 120 Mitglieder (darunter auch Angehörige der Architektenkammer) zählende Organisation versteht sich als überparteilicher, unabhängiger Impulsgeber, als Plattform und Netzwerk für Architekturschaffende, in einem Architekturbetrieb, der stark von den alten «Meistern» beherrscht ist. Sie will die Architektenkammer zu den notwendigen Reformen veranlassen und das Bild des Architekten in der Öffentlichkeit zurechtrücken. c.z.

# Die Vollmacht des Architekten zur Vertretung des Bauherrn

1. Teil: Unternehmerrechnungen

Bei der Prüfung einer Unternehmerrechnung stellt der Architekt Unstimmigkeiten fest. Er bereinigt sie mit dem Unternehmer, erklärt, die Rechnung sei nun in Ordnung, und stellt sie dem Bauherrn visiert zur Begleichung zu. Der Bauherr verweigert die Zahlung. Hat der Architekt die Forderung für den Bauherrn verbindlich anerkannt? Darf der Architekt den Bauherrn überhaupt zur Bezahlung einer Rechnung verpflichten?

Sobald ein Bauherr einen Architekten beizieht, entsteht ein rechtliches Dreiecksverhältnis zwischen Bauherr, Architekt und Unternehmer. Damit stellt sich die Frage, in welchem Umfang der Architekt zur Stellvertretung des Bauherrn berechtigt ist, d.h. inwieweit er verbindlich für ihn handeln darf. Das Gesetz ermächtigt den Architekten, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Ausführung seines Auftrages notwendig sind (Art. 396 Abs. 2 OR). Was genau damit gemeint ist, richtet sich nach den Abmachungen der Parteien, d.h. nach dem Inhalt des Auftrags und den darauf allenfalls anwendbaren Normen. Bezüglich Unternehmerrechnungen gilt gemäss Lehre und Rechtsprechung Folgendes:

Entgegennahme und Prüfung von Unternehmerrechnungen sind Teil der Aufgabe des Architekten. Insofern ist er dazu berechtigt und verpflichtet. Grundsätzlich nicht ermächtigt ist der Architekt jedoch, Forderungen der Unternehmer verbindlich anzuerkennen. Die Bereinigung der Rechnung mit dem Unternehmer, verbunden mit der blossen Aussage, die Rechnung sei nun in Ordnung, gilt nicht als verbindliche Schuldanerkennung. Der Architekt hat in unserem Fall also seine Kompetenzen nicht überschritten und den Bauherrn nicht verpflichtet, die Rechnung zu bezahlen. Auch bei Anwendung von sia 102 ist der Architekt nicht ermächtigt, Rechnungen zu genehmigen (siehe dort unter Art. 4.52 und 4.53, Fassung 2001). Anders verhält es sich allerdings, wenn das Vertragsverhältnis zwischen Architekt und Bauherr sia 118 untersteht: Gestützt auf Art. 154 Abs. 3 (1991) ist der Bauleiter befugt, die Schlussrechnung für den Bauherrn rechtsverbindlich zu genehmigen. Da diese Regelung in der Rechtspraxis als ungewöhnlich gilt, hat das Bundesgericht entschieden. dass ein unerfahrener Bauherr sich diese Klausel nicht entgegenhalten lassen muss, wenn er bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden ist.

Will der Architekt nicht Gefahr laufen, schadenersatzpflichtig zu werden, hat er Folgendes vorzukehren: Untersteht sein Vertrag mit dem Bauherrn nicht der sia-Norm 118, darf er Rechnungen lediglich prüfen, bereinigen, visieren und dem Bauherrn weiterleiten, sie jedoch nicht anerkennen. Ist sia 118 anwendbar, kann der Architekt die Forderungen zwar für den Bauherrn verbindlich genehmigen, er sollte sich aber zuvor von seinem nicht professionellen Bauherrn schriftlich bestätigen lassen, dass dieser von sia 118, Art. 154 Abs. 3 ausdrücklich Kenntnis genommen hat. Isabelle Vogt